

# **UNTERHALTSREGLEMENT**

DER

## **UHG**

### **Unterhaltsgenossenschaft**

IN

### **Ettiswil**

VOM

26. März 2014

Die Generalversammlung der Unterhaltsgenossenschaft Ettiswil beschliesst gemäss der Kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung sowie in Ausführung von §§ 6 und 24 ihrer Statuten vom 20. Juni 2005 folgendes Unterhaltsreglement:

## EINLEITUNG

Die Werke und Anlagen der Genossenschaft müssen gemäss der Kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung ordnungsgemäss erhalten und unterhalten werden.

Unter Erhalt, bzw. Unterhalt versteht man die Gesamtheit aller Massnahmen, die nötig sind, damit ein Bauwerk möglichst lange seinen Zweck erfüllen und dementsprechend gut funktionieren kann.

Als Erhaltsmassnahmen gelten:

A) Betrieblicher Unterhalt:

Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Funktionierens aller Teile von Werken und Strassen sind insbesondere: Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, kleinere Reparaturen (Sofortmassnahmen) zur Funktionserhaltung.

B) Baulicher Unterhalt:

- Instandsetzung

Periodisch wiederkehrende, umfassende Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen Soll-Zustandes, wie grössere zusammenhängende Reparaturen.

- Verstärkung

Massnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Soll-Zustandes, wie Erhöhen der Tragfähigkeit der Strasse, Verstärken von Kunstbauten und Nebenanlagen.

C) Erneuerung:

Wiederherstellung durch Ersatz einer Teilstrecke oder eines Teiles der Strassenverkehrsanlage, sofern mit der Verstärkung der erforderliche Soll-Zustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann.

Da mit einem effizienten betrieblichen Unterhalt die Erhaltungskosten tief gehalten werden können, ist diesem grösste Beachtung zu schenken. Falls der betriebliche Unterhalt vernachlässigt wird, ist gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit Subventionsrückerstattungen an früher unterstützte Werke, bzw. Subventionsminderung bei weiteren Massnahmen zu rechnen.

Falls bei Massnahmen des baulichen Unterhalts, der Erneuerung und des Neubaus von Güterstrassen Subventionen des Staates erwartet werden, ist frühzeitig ein Gesuch bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) einzureichen. Mit den Arbeiten darf dann erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Beitragszusicherung begonnen werden.

## I. ANWENDUNGSBEREICH, ZUSTAENDIGKEITEN

### § 1

- |                   |   |   |
|-------------------|---|---|
| Anwendungsbereich | 1 | Das vorliegende Reglement umschreibt den Bau, den Unterhalt, die Benutzung und die Kostentragung aller durch die Genossenschaft zu erhaltenden Werke und Anlagen (gemeinschaftliche Anlagen). |
|                   | 2 | Es regelt zudem fallweise die Benutzung weiterer Werke, weitere Massnahmen sowie die durch die Eigentümer selber vorzunehmenden Unterhaltsarbeiten.   |

### § 2

- |                 |   |   |
|-----------------|---|---|
| Plan-Grundlagen | 1 | Sämtliche Werke und Anlagen im Geltungsbereich dieses Reglementes sind in einem Werkplan festzuhalten.          |
|                 | 2 | Im Plan sind alle Werke und Anlagen bezeichnet, die von der Genossenschaft zu unterhalten sind.                 |
|                 | 3 | Dieser Plan ist entweder nach Bauarbeiten oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen. |

### § 3

- |               |   |   |
|---------------|---|---|
| Zuständigkeit | 1 | Für den Unterhalt ist der Vorstand verantwortlich.                                    |
| Aufsicht      | 2 | Der Gemeinderat kontrolliert und überwacht den Unterhalt.                             |
| Oberaufsicht  | 3 | Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald übt die Oberaufsicht über den Unterhalt aus. |

### § 4

- |                       |  |   |
|-----------------------|--|---|
| Unterhaltungspersonal |  | Der Unterhalt wird durch einen vom Vorstand bestimmten Unterhaltsbeauftragten / Strassenmeisters besorgt. Dieser kann weitere Genossenschafter zur Mitarbeit beiziehen. |
|-----------------------|--|---|

## II. Pflichten, Kompetenzen, Entschädigungen

### § 5

- |          |   |   |
|----------|---|---|
| Vorstand | 1 | Er sorgt dafür, dass die Werke und Anlagen für ihre Zweck-Bestimmung erhalten bleiben und die Massnahmen für den Erhalt möglichst wirtschaftlich sind.  |
|          | 2 | Er führt ein Verzeichnis über die zum Unterhalt verpflichteten Eigentümer und veranlasst allfällige Perimeteranpassungen.   |
|          | 3 | Er veranlasst auf Grund der Zustandskontrollen des Unterhaltsbeauftragten / Strassenmeisters die nötigen Massnahmen.  |
|          | 4 | Er unterbreitet der Dienststelle Landwirtschaft und Wald alle 5 Jahre ab der letzten Bauabnahme einen Bericht über den Zustand der Werke, geplante Massnahmen und den Stand des Unterhaltungsfonds. Die Kopien der Zustandsprotokolle des Unterhaltsbeauftragten / Strassenmeisters laut § 8 sind beizulegen. |
|          | 5 | Er wählt nach Bedarf und Rücksprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einen technischen Leiter für die  |

erforderlichen Projektierungen und Bauleitung.

- 6 Er kann für dringende und ausserordentliche Massnahmen, die ausserhalb des von der GV beschlossenen Programmes liegen, jährlich über eine Summe von Fr. 20'000.- verfügen.
- 7 Die Aufwendungen des Vorstandes werden wie folgt entschädigt:
- a) Begehungen, Besprechungen  
Schreibarbeiten Fr. ..30.-..... /Std.
- b) Abendsitzungen pauschal Fr. ..50.-..
- c) Spesenentschädigungen gemäss ausgewiesenem Aufwand

### § 6

Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben die Werke und Einrichtungen sorgfältig zu gebrauchen.
- 2 Verschmutzte Fahrbahnen, Gräben und Einlaufschächte sind nach Beendigung der Feldarbeiten sofort durch den Verursacher zu reinigen und wieder zu öffnen.
- 3 Zum Werk gehörende Bauteile wie Fahrbahnen, Entwässerungen, Bankette usw. dürfen nicht ohne Zustimmung des Vorstandes verändert werden.
- 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, Schäden an den Werken zu beheben, soweit sie von ihnen selber oder durch von ihnen Beauftragte verursacht sind.
- 5 Die Mitglieder melden festgestellte Schäden oder das Nichtfunktionieren von Bauteilen, insbesondere Beschädigungen, Rückstau in den Schächten, Ausläufen und anderen Teilen der Entwässerungsleitungen, Senkungen in der Strasse, neue Vernässungen im Bereich bestehender Sicker- und Ableitungen usw. dem Strassenmeister oder Vorstand.
- 6 Arbeiten, die die Werke gefährden oder deren Unterhalt erschweren könnten, dürfen nur mit einer Zustimmung des Vorstandes ausgeführt werden.
- 7 Bei allen Arbeiten ist auf die Grenzzeichen Rücksicht zu nehmen. Beschädigte oder zerstörte Grenzzeichen müssen auf Kosten des Verursachers vom zuständigen Geometerbüro wieder hergestellt werden.

### § 7

Entschädigungen bei Bauarbeiten

- 1 Die Mitglieder verzichten auf eine Entschädigung für Ablagerungen von Baustoffen und Erdmaterialien während den Bauarbeiten. Sie dulden entschädigungslos das Betreten ihres Landes zu Planungs- und Projektierungszwecken.
- 2 Für Schäden, die durch grössere Ablagerungen während längerer Zeit entstehen, sind die Mitglieder angemessen zu entschädigen.

**§ 8**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| Unterhaltsbeauftragte / Strassenmeister | 1 | Der Unterhaltsbeauftragte / Strassenmeister führt die der Genossenschaft gemäss Kapitel III dieses Reglementes übertragenen Arbeiten aus.<br>Weiter kontrolliert er zusammen mit dem Vorstand die Einhaltung der Regeln bei der Benutzung des Werkes. |
|   | 2 | Besonders unterhaltsanfällige Bauteile hat er festzuhalten und dementsprechend fleissiger zu kontrollieren.   |
|   | 3 | Nach Unwettern hat er die Werke und Anlagen zu kontrollieren und kleinere Schäden sofort zu beheben. Bei grösseren Schäden ist der Vorstand zu orientieren.   |
|   | 4 | Mindestens ein Mal jährlich besichtigt er die Anlagen zu Fuss und hält seine Feststellungen in einem Protokoll fest. Dieses gibt er dem Vorstand mit seinem Antrag ab.  |

**III. Benutzung und Unterhalt****III A : Strassen und Wege**

Begriffe

**§ 9**

- |                 |   |  |
|-----------------|---|--|
| Strassenanlage  | 1 | Die Strassenanlage umfasst den gesamten Strassenkörper inkl. Bankette, die zugehörigen Kunstbauten (Stützmauern, Brücken, Durchlässe ) und Strassenentwässerungen.   |
| Abstände        | 2 | Als Strassenrand gilt für die Messung der Abstände der Belagsrand, bzw. bei belagsfreien Strassen der ursprüngliche Fahrbahnrand. Pflanzen jeglicher Art werden bis Stockmitte gemessen. Für alle übrigen Objekte gelten die Abstände bis zur Vorderseite. |
| Lichtraumprofil | 3 | Unter dem Lichtraumprofil versteht man den freien Raum über der Strasse. Dieser beträgt bei Güterstrassen 4.50 m ab Belagsoberfläche in der Höhe und beidseits der Strasse 0.60 m in der Breite über den Strassenrand hinaus.                              |

**§ 10**

- |                      |   |  |
|----------------------|---|--|
| Allgemeine Benutzung | 1 | Strassenanlagen und ihre Bestandteile sind bei der Benutzung sowie der Land- und Waldbewirtschaftung vor Schaden und Verunreinigung zu bewahren.                               |
| Reinigung            | 2 | Werden Strassen, Schächte und Gräben bei Arbeiten verschmutzt, sind sie nach Beendigung der Arbeiten durch den Verursacher unverzüglich zu reinigen, bzw wieder frei zu legen. |
| Ackerbau             | 3 | Bankette dürfen nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden. Ein Streifen von 1 m Breite ab Belagsrand entlang der Strassen darf nicht ackerbaulich genutzt werden.                |
| Lichtraumprofil      | 4 | Das Lichtraumprofil ist freizuhalten. In das Lichtraumprofil eingehängende Aeste sind zu entfernen.  |

- |                              |   |  |
|------------------------------|---|--|
| Pflanzungen                  | 5 | Bei Neuanpflanzungen entlang der Strasse sind die gesetzlichen Mindestabstände zum Strassenrand einzuhalten. Bäume dürfen nicht näher als 4,0 m, Hecken und Sträucher nicht näher als 1,5 m gepflanzt werden. Sichtzonen insbesondere bei Kurven und bei Einmündungen sowie das Lichtraumprofil sind frei zu halten. |
| Einfriedungen, Mauern, Zäune | 6 | Feste Einfriedungen und Mauern dürfen nicht näher als 1.0 m ab Strassenrand errichtet werden. Für Weidzäune beträgt der Mindestabstand 0.6 m.  |

### § 11

- |                           |   |  |
|---------------------------|---|--|
| Nutzungs-<br>beschränkung | 1 | Güterstrassen sind nur für eine beschränkte Belastung gebaut. Besonders in der Frost- / Tauperiode sind deshalb Schwertransporte zu vermeiden. Der Vorstand kann übermässige Beanspruchungen wie Holztransporte, Baustellentransporte usw. insbesondere während dieser Zeit zum Schutz der Strasse untersagen. |
|                           | 2 | Schwertransporte für grössere Bauvorhaben, Geländeänderungen usw. bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.  |
|                           | 3 | Das Holzrücken ist auf Strassen ausserhalb des Waldes verboten.  |
|                           | 4 | Ausweichstellen und Abstellflächen dürfen nicht als Materiallagerplätze benutzt werden.  |
|                           | 5 | Die Werke dürfen nicht mit Jauche, Mist, Holz, Steine und dergleichen verschmutzt und belastet werden.   |

### § 12

- |                                |   |  |
|--------------------------------|---|--|
| Ausserordentliche<br>Benutzung | 1 | Die ausserordentliche Benutzung der Werke ist ohne Zustimmung des Vorstandes verboten.   |
|                                | 2 | Der Vorstand kann eine ausserordentliche Benutzung gestatten. Er legt dazu die Bedingungen fest. Der Inhaber einer solchen Bewilligung ist gegenüber der Genossenschaft sowie allfälligen Dritten für sämtliche daraus sich ergebenden Schäden verantwortlich. |
|                                | 3 | Werden Anlagen von einzelnen Grundeigentümern übermässig beansprucht, so können diese zu einem ausserordentlichen Beitrag verpflichtet werden.   |

### § 13

- |                |   |   |
|----------------|---|---|
| Haftung        | 1 | Bei Schäden, welche durch Verschulden einzelner Grundeigentümer, Pächter oder Drittpersonen entstehen, haften diese nach dem Verursacherprinzip für die Wiederherstellung bzw. für Schadenersatz.                           |
| Ersatzvornahme | 2 | Der Vorstand kann die nötigen Massnahmen auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen lassen, sofern der Verursacher diese auf Aufforderung des Vorstandes hin innert der gesetzten Frist nicht ausführt oder ausführen lässt. |

**§ 14**

Waldstrassen Die Waldstrassen werden von der Forstreviergenossenschaft unterhalten.

**§ 15**

Neue Anschlüsse 1 Neue Anschlüsse an Strassenanlagen oder an Teilen davon bedürfen einer Zustimmung des Vorstandes. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ein.

**§ 16**

Böschungen 1 Die Strassenböschungen sind durch die Anstösser regelmässig zu mähen und zu pflegen.  
2 Der Vorstand kann Böschungen ausscheiden, die zum Schutze der Strassen nur extensiv genutzt oder vorübergehend oder dauernd nicht beweidet werden dürfen.

**§ 17**

Bankette 1 Entlang dem wasserführenden Belagsrand sind bei zu hohen Banketten entweder das Bankett tiefer zu legen oder im Bankett Querschlitz zu öffnen, sodass das Oberflächenwasser stetig abfliessen kann.

Belagsränder 2 Die Belagsränder sind regelmässig freizulegen (abranden), damit keine Pflanzen in den Belag einwachsen. Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist gemäs Eidg. Stoffverordnung verboten.

**§ 18**

Strassen-entwässerung 1 Die Schachteinlaufzungen sind stets sauber zu halten.  
2 Alle Schachtdeckel sind stets frei zu halten.  
3 Die Sickerleitungen sind periodisch, mindestens aber alle 10 Jahre mit einem Wasserhochdruckreinigungsgerät durchzuspülen.  
4 Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen, insbesondere von Erlen, Weiden, Eschen usw., deren Wurzeln in Sickerleitungen einzuwachsen drohen, sind im Bereich von Sickerleitungen zu vermeiden. Für bestehende Pflanzen bleiben die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken vorbehalten.  
5 Die Einleitung von Schmutzwasser in die Sickerleitungen ist verboten.

**§ 19**

Belagsoberfläche 1 Einzelrisse sind zur Verhinderung von Folgeschäden möglichst schnell fachmännisch zu reinigen und auszugliessen.  
2 Kleine Bereiche mit Ausmagerungen und Rissmustern sind mit OB-Flicken abzudecken.  
3 Falls Ausmagerungen und Rissmuster einen grösseren Teil der Strassenfläche bedecken, sind Erhaltmassnahmen wie Instandsetzung, Verstärkung oder Erneuerung zu treffen.

## III B ENTWÄSSERUNGSANLAGEN UND GEWÄSSER

### § 20

- |               |  |
|---------------|--|
| Zuständigkeit | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Unterhalt der als gemeinschaftliche Anlagen geltenden Hauptleitungen, Bachleitungen und Bäche ist Sache der Genossenschaft. Diese Anlagen sind im Plan gemäss § 2 festgehalten.</li> <li>2 Unterhaltsarbeiten an den Gewässern sind mit der Gemeinde vorgängig abzusprechen.</li> <li>3 Der Unterhalt der Drainagen mit Sauger- und Sammel- Leitungen ist Sache der Grundeigentümer.</li> </ol> |
|---------------|--|

### § 21

- |           |   |
|-----------|---|
| Leitungen | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Leitungen und Schächte sind periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.</li> <li>2 Schachtdeckel, Einläufe und Ausläufe sind durch die Grundeigentümer stets frei zu halten.</li> <li>3 Festgestellte Mängel sind möglichst schnell zu beheben. Ablagerungen und angeschwemmtes Material sind sofort zu entfernen.</li> <li>4 Die Leitungen sind periodisch, mindestens aber alle 10 Jahre mit Hochdruckgeräten zu spülen und die Schächte sind zu entleeren.</li> <li>5 Bachläufe und Gräben sind periodisch zu reinigen. Landwirtschaftliche Abfälle jeglicher Art, Erdmaterial sowie Schnittgut wie Gras oder Äste dürfen nicht in der Sohle oder auf den Böschungen deponiert werden.</li> </ol> |
|-----------|---|

### § 22

- |                  |   |
|------------------|---|
| Bäche und Gräben | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Wasserlauf ist von angeschwemmtem Material und einwachsenden Pflanzen freizuhalten. Dazu ist er periodisch und nach besonderen Ereignissen zu reinigen</li> <li>2 Steine, Äste, Schnittgut und dergleichen dürfen nicht im offenen Gerinne abgelagert werden.</li> </ol> |
|------------------|---|

### § 23

- |            |  |
|------------|--|
| Anschlüsse | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Zusätzliche Anschlüsse an die gemeinschaftlichen Entwässerungsanlagen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ein.</li> <li>2 Die Einleitung von Schmutzwasser in das Entwässerungsnetz ist verboten.</li> </ol> |
|------------|--|



### III C : HECKEN, WALDRÄNDER UND BACHUFER

#### § 24

- Grundsatz
- 1 Innerhalb von 3,0 m ab Böschungsoberkante von Gewässern sowie ab Hecken und Gehölzen ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln gemäss Eidg. Stoffverordnung sowie nach den Auflagen für IP- und Bio- Betriebe verboten.
  - 2 Sämtliche bisherigen oder im Rahmen der Melioration neu entstehenden Hecken unterstehen der Kantonalen Heckenschutz-Verordnung.

#### § 25

- Extensive Nutzung
- 1 Die den Eigentümern zu reduzierten Bonitierungswerten zugeteilten Streifen entlang von Gewässern, Hecken und Waldrändern dürfen nur extensiv genutzt werden. Ackerbau, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln sowie die Beweidung sind verboten.
  - 2 Die Flächen dürfen nur alle 2 Jahre ab Anfang September geschnitten werden. Das Schnittgut ist bis zum nächsten Vegetationsbeginn abzuführen. Grössere Abschnitte sollen nicht gleichzeitig geschnitten werden.
  - 3 Abweichende Nutzungen sind nur auf Grund von Vereinbarungen mit dem Kantonalen Amt für Natur- und Landschaftsschutz möglich.
  - 4 Vorbehalten bleiben weitere Bedingungen und Auflagen gemäss Verträgen oder Verfügungen.

#### § 26

- Hecken
- 1 Die Pflege der nicht ausparzellierten Hecken ist Sache der angrenzenden Eigentümer.
  - 2 Die Pflege richtet sich der Kantonalen Heckenschutzverordnung. Insbesondere dürfen die einzelnen Hecken höchstens alle 3 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.

#### § 27

- Bachböschungen
- 1 Die Böschungsflächen müssen ab 15. Juni abschnittsweise von Hand oder mit dem Balkenmäher gemäht werden. Das getrocknete Schnittgut ist abzuführen.
  - 2 Die Beweidung der Böschungen und das Abbrennen von Stauden und Gras sind verboten.

## IV. Rechnungswesen, Finanzierung

### § 28

- |                  |   |  |
|------------------|---|--|
| Rechnungsführung | 1 | Die Rechnungsführung ist gesondert zu führen nach den Sparten:<br>- Betrieblicher Unterhalt<br>- Baulicher Unterhalt und Erneuerung<br>- Neubau  |
|                  | 2 | Die Abrechnung den Betrieblichen Unterhalt ist jeweils per Ende Jahr abzuschliessen und zur allfälligen Subventionierung an das Gemeindeammannamt zu senden.   |
|                  | 3 | Bei Vorhaben des Baulichen Unterhalts, der Erneuerung oder des Neubaus dürfen nur Rechnungen bezahlt werden, welche von der Bauleitung visiert worden sind. Die Originalrechnungen sind jeweils mit der dazugehörenden Quittung der Bauleitung zu übergeben, sodass diese die Schlussabrechnung zu Händen der Genossenschaft und allenfalls der Subventionsbehörde erstellen kann. |

### § 29

- |              |   |  |
|--------------|---|--|
| Amortisation | 1 | Die Finanzierung der Restkosten nach Fertigstellung grösserer Werke ist auf maximal 10 Jahre zu verteilen. Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet die Generalversammlung. |
| Reservefonds | 2 | Um die Kosten für die Erhaltsmassnahmen und Verwaltung ohne Schuldzinsen tragen zu können, ist ein Reservefonds zu errichten.  |
|              | 3 | Dieser Fonds wird durch jährliche Beiträge der Mitglieder gespiesen.   |
|              | 4 | Der Fonds soll im Minimum die mittleren Aufwendungen für 2 Jahre abdecken.   |

## V. Schlussbestimmungen

### § 30

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| Reglement-<br>änderungen | Der Vorstand hat Reglementsänderungen der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa). |
|--------------------------|--|

### § 31

- |                |   |  |
|----------------|---|--|
| Streitigkeiten | 1 | Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen dieses Reglementes sucht der Vorstand zu schlichten. Falls keine Einigung zu Stande kommt, entscheidet er. |
| Rechtspflege   | 2 | Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 20 Tagen beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.                        |

**§ 32**

Inkrafttreten

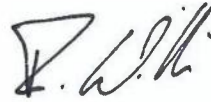
Das vorliegende Reglement ersetzt jenes vom 20. Juni 2005 und tritt nach Genehmigung der Generalversammlung vom 26. März 2014 in Kraft.

Ettiswil, 26. März 2014

Namens der UHG-ETTISWIL

Der Präsident:

Franz Willi



Der Aktuar:

Hans Steinmann

